



RAUMPLANUNG

Sachprogramm Schianlagen

Errichtung
von Schianlagen
im Land Salzburg



Land Salzburg

Für unser Land!

Vorwort



Mit dem nun vorliegenden Sachprogramm für Schianlagen setzt das Land Salzburg in Abstimmung mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes beim Bau und der Errichtung von Schianlagen eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung um. Zugleich wird die zentrale Philosophie des Landes Salzburg – keine weiteren Neuerschließungen – rechtlich verankert.

Ein außergewöhnlicher Naturraum und eine abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft prägen Salzburg und sind damit ein zentraler Bestandteil einer sehr hohen Lebensqualität, wie sie von Einheimischen und Touristen gleichermaßen geschätzt werden. Um beim Bau von Schianlagen die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der internationalen Übereinkommen besser abstimmen zu können, ist die Arbeitsgruppe Schianlagen seit fast zwei Jahrzehnten beratend im Vorfeld von Genehmigungsverfahren tätig. Durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist es bei der Planung und Errichtung von Schianlagen mit einer Größe von über 5 ha bzw. über 2,5 ha in Schutzgebieten dazu gekommen, dass einerseits für das erforderliche Flächenwidmungsplanverfahren eine Umweltprüfung gem. § 4 ROG 1998 und darüber hinaus eine Einzelfallprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung laut UVP-Gesetz erforderlich war. Dabei ist es teilweise zu Parallelprüfungen gekommen. Um dieses Problem zu beseitigen, wurde das Naturschutzgesetz dahingehend abgeändert, dass für die Einleitung des naturschutzbehördlichen Verfahrens entweder eine raumordnungsrechtliche Widmung oder das positive Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die Arbeitsgruppe "Schianlagen" vorliegen muss. Bei einem positiven Ergebnis der Arbeitsgruppe braucht die erforderliche Änderung der Flächenwidmung erst nach der Durchführung der notwendigen Behördenverfahren und nach Realisierung des Projektes umgesetzt werden.

Durch das vorliegende Sachprogramm ist nunmehr die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Schianlagen rechtlich verbindlich verankert. Damit kann auch die Naturschutzgesetznovelle im Bereich der Schianlagen umgesetzt werden. Die fachlich hoch qualifizierte Beratung der Arbeitsgruppe Schianlagen bleibt gleich. Sorgfältige Bauweise, sofortige Wiederbegrünung und möglichst gute landschaftliche Integration von Schiflächen bleibt weiterhin das Ziel bei der Errichtung.

Durch die rechtliche Verankerung der Arbeitsgruppe Schianlagen und des Sachprogramms Schianlagen ist es möglich, Parallelprüfungen zu vermeiden und so eine Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung zu erreichen. Das vorliegende Sachprogramm Schianlagen wird bei allen zukünftigen Entscheidungen im Wintersportanlagenbau als Unterstützung und Planungsrahmen dienen und zugleich einen nachhaltigen Schutz unseres Lebensraumes sichern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sepp Eisl'.

Sepp Eisl
Landesrat für Raumordnung

Impressum: *Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch Abteilung 7: Raumplanung, Referat 7/01: Landesplanung und SAGIS. *Herausgeber:* HR Ing. Dr. Friedrich Mair. *Grafik:* Grafik Land Salzburg. *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg. *Alle:* Postfach 527, 5010 Salzburg. Stand: Juli 2008.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Ziele und Maßnahmen für die Errichtung und Änderung von Schianlagen (verbindlich gemäß § 6 Abs 2 ROG 1998)	5
1.1 Raumstrukturelle Eignung	5
1.2 Landschaftsstrukturelle Erfordernisse	6
1.3 Landschaftsökologische Erfordernisse	7
1.4 Nutzungskonflikte	7
1.5 Umsetzung	8
2. Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen (unverbindlich gemäß § 6 Abs 2 ROG 1998)	8
2.1 Raumstrukturelle Eignung	8
2.2 Landschaftsstrukturelle Erfordernisse	9
2.3 Wasserwirtschaftliche Erfordernisse	10
2.4 Landschaftsökologische Erfordernisse	10
2.5 Nutzungskonflikte	11
2.6 Umsetzung	12
 Anhang	
Begriffsdefinitionen	14

Einleitung

Das Land Salzburg ist auf Grund seiner außergewöhnlichen landschaftlichen Vielfalt touristisch von besonderer Attraktivität. Schönheit und Abwechslungsreichtum der Landschaft, eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt sowie unterschiedliche geologische und klimatische Gegebenheiten zeichnen das Land aus. Der hohe Alpenanteil von 94,7 % der Landesfläche ermöglicht in weiten Teilen des Landes schisportliche Aktivitäten.

Der Alpenraum des Landes ist sowohl als Lebens-, Erholungs-, und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung wie auch als Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten von hoher Bedeutung. Andererseits ist dieser geländebedingt regional unterschiedlichen Gefährdungen durch Hochwasser, Muren und Lawinen ausgesetzt. Die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen kann den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen gefährden. Es ist daher notwendig, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen - insbesondere der Alpenkonvention und ihren Protokollen

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Bergwald
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Tourismus und Freizeit
- Bodenschutz

- in Einklang zu bringen. Die Tourismuswirtschaft als eine der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes Salzburg ist in hohem Maße selbst auf einen intakten Naturraum und ein ansprechendes Landschaftsbild angewiesen.

Das Sachprogramm „Schianlagen“ soll dafür die entsprechenden Leitlinien festlegen. Folgende Raumordnungsziele und -grundsätze sind dabei zu beachten:

§ 2 Abs 1 Z 2 ROG 1998

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:

- a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
- b) die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
- c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes.

§ 2 Abs 1 Z 3 ROG 1998

Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Naturhaushaltes zu erfolgen.

§ 2 Abs 1 Z 8 ROG 1998

Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten.

§ 2 Abs 1 Z 10 ROG 1998

Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.

§ 2 Abs 1 Z 14 ROG 1998

Die Gebiete, die sich für die Erholung eignen, sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei ist insbesondere der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten zu sichern bzw anzustreben.

§ 2 Abs 2 Z 4 ROG 1998

Verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 2 Abs 2 Z 8 ROG 1998

Ordnung eines Teilraumes des Landes in Abstimmung mit der Ordnung des gesamten Landesgebietes und mit der seiner Nachbarräume.

§ 2 Abs 2 Z 11 ROG 1998

Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Bestimmungen der Alpenkonvention ergibt sich zwingend, dass der Auswahl eines geeigneten Standorts ein hoher Stellenwert zukommt. Im Land Salzburg soll daher im Vorfeld der Errichtung und Änderung von Schianlagen eine integrierte Begutachtung (Raumverträglichkeitsprüfung) durch alle berührten Fachbereiche erfolgen, wobei der Raumordnung als Integrationsmaterie dabei zentrale Bedeutung zukommt.

1. Ziele und Maßnahmen für die Errichtung und Änderung von Schianlagen (verbindlich gemäß § 6 Abs 2 ROG 1998)

1.1 Raumstrukturelle Eignung

Ziel

Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Schianlagen auf die Raumstruktur und Auswahl des Standortes unter Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Belastbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes.

Maßnahmen:

- Die geplanten Schianlagen müssen schitechnisch sinnvolle Vorhaben darstellen. Sie müssen zu einer erheblichen Verbesserung des Gesamtschigebietes führen.
- Die Vorhaben müssen mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept der jeweils betroffenen Gemeinde übereinstimmen und dürfen bei Verbindungen, Anbindungen oder Erweiterungen den überörtlichen Raumordnungsplänen des Landes nicht widersprechen.
- Entsprechende Infra- bzw. Suprastrukturen wie Verkehrserschließungen, Parkflächen, Bettenkapazitäten, Gaststätten udgl müssen bereits als touristische Grundlagen vorhanden sein.
- Durch die Vorhaben muss eine sinnvolle Verbindung von bestehenden Schigebieten oder die Anbindung an ein bestehendes Schigebiet ermöglicht werden. Durch die Neuerrichtung von Schianlagen soll es insbesondere zu einer Verkürzung von langen Wartezeiten und zu einer schnelleren direkten Erreichbarkeit des Hauptschigebietes kommen.
- Bei der Projektierung ist die örtliche und überörtliche Verkehrserschließung sowie Verkehrssituation (Zufahrtsmöglichkeit, Parkplätze, Shuttleservice, möglicher ÖV-Anschluss sowie eine mögliche Verkehrsüberlastung) zu prüfen und zu bewerten.
- Die Neuerschließung von schitechnisch bisher unberührten Naturräumen sowie Gletschern wird abgelehnt.

1.2 Landschaftsstrukturelle Erfordernisse

Ziel

Die notwendigen Flächen für die Errichtung und Änderung von Schianlagen müssen eine entsprechende landschaftsstrukturelle Eignung aufweisen. Eine die Landschaft schonende und angepasste Errichtung der Schianlagen muss möglich sein.

Maßnahmen:

- Die Eignung der geplanten Flächen ist in topologischer, geomorphologischer und kleinklimatischer Hinsicht (insbesondere Bodenqualität, Geländeneigung, Schneesicherheit, Besonnungsverhältnisse, Hangstabilität udgl) zu prüfen und zu bewerten.
- Es darf zu keiner negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Hangstabilität kommen.
- Die Wildbach- und Lawinensicherheit muss im Bereich der Aufstiegstrasse sowie einer dazugehörenden Abfahrt gewährleistet sein.

1.3 Landschaftsökologische Erfordernisse

Ziel:

Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Landschaft und Naturhaushalt einschließlich wasserwirtschaftlicher Belange.

Maßnahmen:

- Die wasserwirtschaftlichen Belange müssen geprüft und berücksichtigt werden.
- Die Abwasserbeseitigung hat über eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigungsanlage oder Reinigungsanlage zu erfolgen.
- Bei der Neuerrichtung von Schipisten ist unter Beachtung der Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung für Beschneiungsanlagen im Hinblick auf eine mögliche Beschneigung zu prüfen, wo möglich Speicherstandorte zu errichten sind und ob eine ausreichende Wassermenge in der entsprechenden Wasserqualität auch vorhanden ist.
- Bei der Erweiterung, Abrundung, Anbindung oder Verbindung von Schigebieten sind besonders strenge Maßstäbe an die naturräumliche Verträglichkeit anzulegen.
- Naturräumliche Auswirkungen (wie zB mögliche Beeinträchtigungen von schützenswerten Natur- und Lebensräumen, wildökologische Gegebenheiten, Gefährdung von Schutzwäldern, Landschaftsbild usw) sind zu prüfen, zu beurteilen und zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Daten der Biotopkartierung sowie der wildökologischen Raumplanung zu berücksichtigen.
- Verbesserungspotentiale der naturräumlichen Situation durch Neusituierung von Anlagen, Auflassung von nicht mehr entsprechenden Anlagen sowie standortgemäße Aufforstung und Rekultivierung von bestehenden, nicht entsprechend genutzten Schiabfahrten sind zu nutzen.

1.4 Nutzungskonflikte

Ziel:

Vermeidung von Nutzungskonflikten

Maßnahmen:

- Bei neuen Anbindungen oder Verbindungen dürfen durch ein mögliches zusätzliches Verkehrsaufkommen Siedlungsgebiete nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- Bestehende Wanderwege udgl müssen in ihrer Funktion und Qualität erhalten bleiben.

- Durch den Einsatz von nicht entsprechend lärmgedämmten Beschneiungsanlagen dürfen Siedlungsgebiete nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

1.5 Umsetzung

Ziel

Abgestimmte fachliche Vorprüfung von geplanten Schianlagen hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit.

Maßnahmen

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Schianlagen“ beim Amt der Landesregierung bestehend aus den Fachleuten der berührten Bereiche (insbesondere aus den Fachbereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft, Forst, Tourismus, Wildbach- und Lawinverbauung, Schisport und Raumplanung). Diese Arbeitsgruppe soll auf Basis des Sachprogrammes Empfehlungen hinsichtlich der Errichtung oder Änderung von Schianlagen abgeben.

2. Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen (unverbindlich gemäß § 6 Abs 2 ROG 1998)

2.1 Raumstrukturelle Eignung

Geplante Schianlagen dürfen den Entwicklungsprogrammen des Landes nicht widersprechen und müssen mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept der betroffenen Gemeinden übereinstimmen.

Der Talstationsbereich bei Talanbindungen von Schigebieten soll mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr, Shuttle-Service) erschlossen sein. Die notwendigen Bus- und Individualparkplätze müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Zukünftig wird es notwendig sein, einen gut funktionierenden Shuttle-Service verstärkt zu berücksichtigen, um den Individualverkehr innerhalb der Talräume und der Ortschaften zu reduzieren.

Die erforderlichen Infra- bzw Suprastrukturen, wie überregionale und regionale Verkehrsanbindung, geeignete örtliche Zufahrten udgl, müssen im Regelfall bereits als Grundlage vorhanden sein. Bei möglichen Neuanschlüssen an bestehende Schigebiete sind entsprechende Zufahrten und Parkplätze in entsprechender Anzahl zu schaffen. Eine ausreichende Bettenkapazität, Gaststätten, Schihütten usw müssen bereits als Grundversorgung vorhanden sein.

2.2 Landschaftsstrukturelle Erfordernisse

Die Abgrenzung von Schigebieten erfolgt nach naturräumlichen Gegebenheiten, wie Talräumen, Geländekammern, Wassereinzugsgebieten sowie betrachtbarem Landschaftsraum. Die Neuerschließung von darüber hinausgehenden Naturräumen und Gletschern wird abgelehnt.

Für die positive Beurteilung von Vorhaben ist Voraussetzung, dass bei den bereits bestehenden Anlagen und Schipisten keine Mängel in hydrologischer und biologischer Hinsicht bestehen. Allfällig eingetretene Schäden, und zwar auch im vorflutenden Gerinne, müssen als Voraussetzung beseitigt werden. Die bestehenden Schipisten müssen darüber hinaus einen einwandfreien Begrünungszustand vorweisen.

Die Wildbach- und Lawinensicherheit ist bei der Projektierung zu beurteilen. Bei der Neuerrichtung bzw beim Austausch von Seilbahnen und Liften muss eine ständig lawinensichere Abfahrt vorhanden sein.

Die Frage der Schneesicherheit ist bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Ausnahme stellen lediglich Zubringerbahnen dar, die ein bestehendes Schigebiet von einem Talraum aus erschließen. In diesen Fällen ist auch die Errichtung einer Abfahrt ins Tal nicht zwingend.

Bei der Errichtung und Änderung von Schianlagen muss möglichst landschaftschonend vorgegangen werden. Die Schipisten sind bestmöglich den geomorphologischen Gegebenheiten des betroffenen Geländes anzupassen.

Bei der Errichtung und Änderung von Schianlagen sollen Schiwege und Schistraßen nur dann errichtet werden, wenn:

- Schrägfahrten an steilen Hängen vermieden werden sollen;
- Geländeteile überbrückt werden müssen, die ansonsten für den Massenschilaufr ungeeignet sind, oder
- eine sichere Durchfahrt durch verbautes Gebiet die Lenkung des Schifahrerstromes erfordert.

Der Schiweg soll eine Mindestbreite von 6 m (das ist die benötigte Pistenbreite zur Präparation mit Geräten) haben und nicht mehr als 8 bis maximal 12 % geneigt sein. Breitere Schiwege können in Form von "Schistraßen" mit einer Breite von 8 bis 10 m und einer Neigung von 12 bis maximal 15 % angelegt werden. Lange und schmale Schiwege mit größerem Gefälle sollten unbedingt vermieden werden (diese entsprechen nicht den Kriterien des organisierten Schiraumes).

Bei der Neuerrichtung von Schipisten hat die Mindestbreite ca 40 m zu betragen. Je nach Steilheit des Geländes kann davon abgewichen werden (im Regelfall wird die Schipiste mit zunehmender Steilheit breiter). Pistenbreiten über 60 m können nur mit erhöhter Frequenz begründet werden. Schipisten mit einer längeren Streckenführung über 60 % Gefälle sollten grundsätzlich nicht mehr errichtet werden.

2.3 Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

Für die Errichtung und Änderung von Schianlagen sind die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu beachten. Aus diesen können sich Einschränkungen, aber auch Unvereinbarkeiten im ergeben. Und zwar insbesondere, wenn die Anlage ganz oder teilweise liegt:

- a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (Schutz- oder Schongebiete nach den §§ 34 oder 35 WRG 1959, Schutz von Heilquellen und Heilwassern nach § 37 WRG 1959 oder im Geltungsbereich wirtschaftlicher Rahmenverfügungen nach § 54 WRG 1959),
- b) in Grundwassersanierungsgebieten nach § 33 f WRG 1959,
- c) über anderen besonders schützenswerten Grundwasservorkommen,
- d) in Gebieten mit verkarstetem Untergrund oder direkten Seeneinzugsgebieten oder
- e) in Hochwasserabfluss- oder Rückhalteräumen.

Bei der Neuerrichtung von Schipisten oder bei größeren Geländekorrekturen bestehender Schianlagen sind entsprechende Ersatzretentionsmaßnahmen zu planen und zu realisieren, damit es zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommt.

Im Regelfall wird bei der Neuerrichtung von Seilbahnen und Schipisten bzw bei deren umfassenden Sanierung eine technische Beschneiungsanlage installiert. In diesem Zusammenhang ist bereits im Vorfeld zu prüfen, ob geeignete Wassermengen in der entsprechenden Qualität vorhanden sind oder ob mit Speicherteichen eine entsprechende Wasserversorgung erreicht werden kann. Im Rahmen dieses Vorplanungsstadiums ist daher auch abzuklären, ob geeignete Flächen für eventuell notwendige Speicherteiche vorhanden sind. Die Vorplanung ist der Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft und Naturschutz“ vorzulegen. Begehungen bzw Ortsaugenscheine können koordiniert im Rahmen der Arbeitsgruppe „Schianlagen“ bzw gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft und Naturschutz“ erfolgen. Neben der wasserbautechnischen Planung ist bei den Speicherteichen auch eine landschaftsökologische Begleitplanung erforderlich.

Eine entsprechende Wasserversorgung muss vorhanden sein. Die Abwasserentsorgung hat über eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserleitung bzw. Reinigungsanlage zu erfolgen.

2.4 Landschaftsökologische Erfordernisse

Durch die Errichtung von Schipisten oder Seilbahnen darf es nicht zur Vernichtung des örtlichen Bestandes von Pflanzen, Tieren oder Lebensgemeinschaften kommen, die auf der roten Liste gefährdeter Pflanzen, Tiere und Biotoptypen des Bundeslandes Salzburg oder Österreichs angeführt sind. Bei der Planung von Schianlagen ist auch eine landschaftsökologische Planung erforderlich.

Die Planung und der Bau von Schianlagen und insbesondere Schipisten müssen möglichst naturraum- und landschaftsschonend erfolgen und sind nach ingenieurbio-logischen Kriterien und dem Stand der Technik zu realisieren. Das vorhandene Oberboden- und Vegetationsmaterial ist entsprechend zu sichern und für die sofortige Wiederbegrünung entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung

ÖAG-2000 zu verwenden. Neu zu errichtende Schipisten müssen möglichst optimal in das Gelände integriert werden und großflächige Planierungen sind zu vermeiden.

Bei notwendigen Rodungen sind Ersatzaufforstungen oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen und notwendig. Weiters ist bei der Vorbegutachtung auch die Objektschutzfunktion des zu rodenden Waldes zu überprüfen und bei der Realisierung eine waldbauliche Begleitplanung (insbesondere bei der Waldrandgestaltung) vorzusehen. Auf die Forstliche Raumplanung (Waldentwicklungsplan) ist Bedacht zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Kampfzone oder von Waldflächen mit höchster Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist so gering als möglich zu halten oder nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage von Seilbahnen bzw Schipisten und Wegen den Waldflächen oberhalb der zu bauenden Anlagen Objektschutzfunktion zuwächst und damit diese Waldflächen einer besonderen Behandlung in Zukunft bedürfen. Eine waldbauliche Begleitplanung ist in solchen Fällen vorzusehen.

Bei der Realisierung von neuen Vorhaben oder beim Umbau von bestehenden Anlagen (Schiabfahrtsflächen) ist eine ökologische Bauaufsicht erforderlich.

Jedenfalls stellen Nationalparks, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete sowie Geschützte Landschaftsteile mit überwiegender ökologischer Schutzzweck Tabuflächen dar, in denen keine neuen Schianlagen mehr errichtet werden dürfen.

Bei Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgebiete haben könnten, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22a Salzburger Naturschutzgesetz notwendig.

2.5 Nutzungskonflikte

Bei der Errichtung und Änderung von Schianlagen sind Nutzungskonflikte einschließlich möglicher Sozialkonflikte zu berücksichtigen. Um derartige mögliche Probleme möglichst gering zu halten, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- mögliche Zufahrtsprobleme zu bestehenden Schianlagen oder zu neu geplanten Erweiterungen oder Anbindungen,
- zu geringfügig dimensionierte Parkplätze bei den Talstationen oder ein nicht vorhandenes bzw mangelhaftes Shuttle-Service,
- Wegfall von Wanderwegen,
- Lärmprobleme durch den Einsatz von nicht schallgedämmten Beschneiungsanlagen (insbesondere in der Nähe von Wohnobjekten).

Bei der Neuerrichtung von Anbindungen an bestehende Schianlagen oder bei der Erweiterung bzw dem Zusammenschluss von Schigebieten ist besonders darauf zu achten, dass nicht durch neue zusätzliche Verkehrsbelastungen bestehende Siedlungen oder Ortschaften unzumutbar belästigt werden. Durch entsprechend vorausschauende Verkehrsplanungen ist zu verhindern, dass es zu derartigen Problemen kommen kann. Auch hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass durch die Verbesserung und Neuerrichtung von funktionierenden Shuttle-Service-Leistungen eine erhebliche Verbesserung in den meisten bestehenden Schigebieten möglich ist. Notwendige Zufahrtsstraßen für Wohnhäuser, Hotelbauten, Almhütten usw

dürfen nicht über bestehende oder neu zu errichtende Pistenflächen errichtet werden.

Bei der Neuerrichtung von Beschneiungsanlagen sind lärmgedämmte Beschneiungsanlagen als Grundvoraussetzung im Nahbereich von Wohnanlagen anzusehen. Bestehende Wanderwege sind zu erhalten oder bei Bedarf neu zu trassieren und zu errichten.

2.6 Umsetzung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie zur Unterstützung von Gemeinden und Projektbetreibern soll für Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Schianlagen eine abgestimmte fachliche Vorprüfung durch die Arbeitsgruppe „Schianlagen“ erfolgen.

Grundlagenermittlung:

Die Grundlagenermittlung umfasst folgende Bereiche:

- Verkehrserschließung,
- hydrologische, klimatische und wasserwirtschaftliche Situation,
- landschaftsökologische Qualität und Struktur des vorgesehenen Geländes, all-fälliger Schutzstatus und Biotopkartierung,
- die land- und forstwirtschaftliche Struktur, wildökologische Raumplanung,
- Sicherheitssituation betreffend die Wildbach-, Lawinen- und Erosionssicherheit,
- Beeinträchtigung bestehender Wanderwege und
- bestehende schitechnische Infrastruktur.

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Schianlagen“:

- Fachabteilung 4/3 – Landesforstdirektion,
- Fachabteilung 6/6 – Wasserwirtschaft,
- Abteilung 7, Referat 7/01 Landesplanung und schisporttechnischer Sachverständigendienst (Vorsitz),
- Abteilung 13, Referat 13/02 – Naturschutzfachdienst,
- Abteilung 15, Referat 15/04 – Tourismus,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (vorbehaltlich der Zustimmung dieser Bundesdienststelle).

Die Arbeitsgruppe hat bei ihren Beratungen einen Vertreter der betroffenen Gemeinde (Gemeinden) beizuziehen. Bei Bedarf können Vertreter des geologischen Dienstes, der Abteilung 5, Referat 5/05 Verkehrsunternehmen, der Fachabteilung 6/7 Verkehrsplanung, des Referates 7/03 Örtliche Raumplanung, der Abteilung 16 Umweltschutz, der Salzburger Landesumweltanwaltschaft sowie weitere Experten beigezogen werden.

Organisatorischer Ablauf:

Projektwerber können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde an die Arbeitsgruppe „Schianlagen“ bezüglich einer fachlichen Vorbegutachtung herantreten.

Zur Vorbegutachtung sind folgende Unterlagen (auf digitaler Basis) notwendig:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Art des Liftes, Länge, Höhenunterschied, Förderleistung, Gesamtflächenbedarf),
- Übersichtsplan auf Basis eines Orthofotos mit Höhenschichtlinien und die Lage des Projektes im Gesamtschigebiet,
- Lage von Quellen und deren Einzugsgebieten sowie von Schutz- und Schongebieten,
- Lage von vorhandenen Biotopen (entsprechend der Salzburger Biotopkartierung) und Schutzgebieten,
- Grobabschätzung der möglichen Rodungsflächen oder notwendiger Geländekorrekturen und
- Lage der Berg- und Talstation.

Bei der Neuerrichtung von Schianbindungen oder bei der Erweiterung von Schigebieten, bei denen ein neuer Talstationsbereich errichtet wird, sind grundsätzliche Überlegungen über mögliche Verkehrslösungen erforderlich.

Nach Vorliegen der Unterlagen erfolgt ein Ortsaugenschein (Einladung erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Schianlagen“). Bei Kleinstanlagen kann auf die Durchführung eines Ortsaugenscheins verzichtet werden.

Im Rahmen des Ortsaugenscheins werden die einzelnen Fachbereiche überprüft und eventuell auftretende Probleme für eine notwendige Genehmigung aufgezeigt. An Hand dieser Prüfung wird dargelegt, ob

- die Realisierung des Vorhabens entsprechend den Vorgaben des Sachprogramms möglich ist, Umlanungen notwendig sind und
- eine detaillierte Raumverträglichkeitsprüfung (Stufe 2) erforderlich ist oder
- von der Realisierung dieses Projektes auf Grund von erheblichen grundsätzlichen Problemen abgesehen werden soll.

Ist auf Grund der Vorprüfung eine detaillierte Raumverträglichkeitsprüfung (Stufe 2) notwendig, wird der Umfang und Inhalt der Prüfung durch die Arbeitsgruppe „Schianlagen“ genau definiert. Vom Projektwerber sind die notwendigen Stellungnahmen bzw Gutachten beizubringen und der Arbeitsgruppe „Schianlagen“ vorzulegen. Nach eingehender Prüfung wird unter Beiziehung des Projektwerbers der Vorschlag für eine Gesamtbewertung erarbeitet.

Das Ergebnis des Ortsaugenscheins bzw der Beratungen wird in Form eines einvernehmlichen Resümeeprotokolls zusammengefasst.

Behördliche Verfahren:

Die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht von der Errichtung oder Änderung von Schianlagen richtet sich nach den materiellrechtlichen Vorschriften. Ebenso das Erfordernis einer Widmung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer strategischen Umweltprüfung gem. ROG 1998 udgl. Ob eine Bewilligung, eine Anzeige, eine Umweltverträglichkeitsprüfung usw erforderlich ist, ist jeweils individuell zu prüfen.

Nach der Realisierung eines Projektes ist innerhalb von spätestens sechs Monaten eine digitale Vermessung durchzuführen und der/den jeweiligen Gemeinde(n) als Grundlage für eine reaktive Widmung zur Verfügung zu stellen. Dem Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung 7, Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS) ist diese digitale Grundlage spätestens innerhalb des oben angeführten Zeitraumes für die Evidenthaltung der Schipistenflächen im SAGIS zu übermitteln.

Begriffsdefinitionen

1. Modernisierung und Komfortverbesserung bestehender Lifte oder Seilbahnanlagen

Ersetzen einer bestehenden Anlage durch die Errichtung einer Aufstiegshilfe mit verbessertem, technischem System bei gleichzeitiger Abtragung der bestehenden Anlage. Im Fall einer Kapazitätserweiterung muss eine genügend große Pistenfläche vorhanden sein.

2. Ergänzung oder Abrundung von bestehenden Schigebieten

Die Errichtung von Aufstiegshilfen und/oder Pisten im Bereich eines bestehenden Schigebietes, ohne dass die Außengrenzen davon überschritten werden.

3. Erweiterung vom bestehenden Schigebieten

Die Errichtung von Aufstiegshilfen und/oder Pisten über die Grenzen des bestehenden Schigebietes hinaus (Beurteilungsrahmen UVP-G 2000 und Abgrenzung nach naturräumlichen Gegebenheiten). Bei Überschreiten von bestimmten Schwellwerten kann eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 notwendig sein.

4. Verbindung von bestehenden Schigebieten bzw Anbindung von Orten im Talraum an bestehende Schigebiete

Errichtung von für die Verbindung bzw Anbindung notwendigen einzelnen Aufstiegshilfen oder Schipisten, um bereits bestehende, benachbarte Schigebiete zusammenzuschließen oder eine Verbindung aus dem Talraum zu bestehenden höher liegenden Schigebieten zu ermöglichen (Beurteilungsrahmen UVP-G 2000 und Abgrenzung nach naturräumlichen Gegebenheiten). Bei Überschreiten von bestimmten Schwellwerten kann eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 notwendig sein.

5. Schigebiete und Schiräume

Schiräume sind in den organisierten und in den freien Schiraum unterteilt. Der organisierte Schiraum umfasst Pisten, Routen und Aufstiegshilfen, der freie Schiraum umfasst nur sogenannte Variantenabfahrten.

Im Bereich des organisierten Schiraumes sind eine Absicherung gegen alpine Gefahren, eine tägliche Kontrolle der Abfahrten mit einer Schlusskontrollfahrt sowie eine regelmäßige Pistenpflege gegeben. Im freien Schiraum ist kein Schutz vor alpinen

Gefahren gegeben und es wird auch keine Pistenpräparierung oder Kontrolle durchgeführt.

Pisten und Routen werden markiert und bewusst angelegt. Pistenflächen im organisierten Schiraum sind allgemein zugängliche Flächen, welche zur Abfahrt mit Ski oder anderen Wintersportgeräten vorgesehen sind. Diese werden präpariert, markiert, kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert. Diese Pistenflächen sind durch technische Aufstiegshilfen erschlossen.

Ein Schigebiet umfasst einzelne oder zusammenhängende technische Aufstiegshilfen und dazugehörige präparierte oder gekennzeichnete Schipisten. In diesem Bereich ist ein durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich, wobei die Pisten in der Regel zu den Aufstiegshilfen zurückführen. Einem Schigebiet ist weiters eine Grundausstattung mit den notwendigen Infra- und Suprastrukturen (wie zB Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung, Kanalisation usw) zuzurechnen.

Ein Schigebiet besteht dabei aus mindestens zwei technischen Aufstiegshilfen mit einer Länge von mindestens jeweils 600 m sowie den dazugehörigen notwendigen Pistenflächen.

Ein Großschiraum bzw eine Schiarena ist ein Gebiet, welches mehrere bestehende eigenständige Schigebiete schitechnisch und organisatorisch umschließt. Die einzelnen Schigebiete sind naturräumlich in der Regel voneinander getrennt und sind nur durch schitechnische oder verkehrstechnische Verbindungen miteinander verbunden.

6. Abgrenzung von Schigebieten nach naturräumlichen Gegebenheiten

Talräume und Geländekammern

Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (Grate, Kämme, Rücken, Bäche usw) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topografische Einheit darstellen. Darin befindliche Geländekammern können diese Talräume unterschiedlich strukturieren und unterteilen. Bei der Neuerrichtung von Schianlagen über bestehende Talräume hinaus sind auch andere betroffene Talräume (konkret die betroffenen Geländekammern) mit zu berücksichtigen.

Wassereinzugsgebiet

Dies betrifft die Einzugs- bzw Teileinzugsgebiete der Fließgewässer, welche zum großen Teil in Form der durch Verordnung der Landeshauptleute festgelegten Wildbacheinzugsgebiete vorliegen. Diese sind im Wildbachkataster dargestellt und werden laufend aktualisiert. Dieses Wassereinzugsgebiet soll im Regelfall bis zum vorhandenen Talsammler berücksichtigt werden. Mögliche notwendige hydrologische Maßnahmen bzw Rückhaltmaßnahmen werden bei Pistenneubauten auf dem tatsächlichen Einzugsbereich berechnet und im notwendigen Ausmaß bei der Pistenerrichtung mitgeplant und realisiert.

Betrachtbarer Landschaftsraum

Dabei gilt die Beurteilung über die Einsichtigkeit aus dem Talraum oder anderen umgebenden Bereichen.

7. Kleinstanlagen

Einzelne Schlepplifte mit einer Trassenlänge von höchstens 300 m mit den dazugehörigen Schipisten, die in Siedlungsnähe als Schul- und Übungslifte dienen. Ein Zusammenhang mit Schigebieten ist in der Regel nicht gegeben. Diese stellen kein Schigebiet dar.

8. Neuerschließung

Alle Maßnahmen der Schierschließung, die nicht als Modernisierung und Komfortverbesserung bestehender Lifte und Seilbahnanlagen, als Ergänzung, Erweiterung, Abrundung, Verbindung oder Anbindung bestehender Schigebiete sowie als Kleinstanlagen im Sinne der Richtlinien definiert sind.

9. Schutzbedürftige Arten

Aufgrund geltender Roter Listen als zumindest potentiell gefährdet/bedroht eingestufte Arten bzw solche, die aufgrund gemeinschafts- und/oder landesrechtlicher Bestimmungen geschützt und ganzjährig geschont sind.

10. Schianlagen

Anlagen für die Ausübung wintersportlicher Aktivitäten in der freien Landschaft gemäß § 5 Z 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999.

Abteilung 7: Raumplanung
Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon (0662) 8042-4676
Fax (0662) 8042-4198
E-Mail: landesplanung@salzburg.gv.at



Für unser Land!